Internationale Sammler-Zeitung

Zentralblatt für Sammler, Liebhaber und Kunstfreunde

Herausgeber: Norbert Ehrlich

25. Jahrgang | Wien, 15. Juni 1933 | Nr. 12

Der kommissionsweise Verkauf von Kunstgegenständen.

Von Rechtsanwalt Dr. Leo Munk (Wien).

Häufiger als sonst ist der Sammler gezwungen, sich seines Besitzes zu entäußern. Da ein Verkauf an Privatleute nur selten möglich ist, muß sich der Besitzer an den Händler wenden; aber dieser kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur ausnahmsweise selbst den Ankauf tätigen, da sein Betriebskapital begrenzt erscheint. Eine Methode, den kommerziellen Betrieb dem Besitzer von Kunstgegenständen, von Antiquitäten gleichwohl dienstbar zu machen, ist die Anwendung des Kommissionsgeschäftes. Indes ist dem Publikum der Begriff dieses Geschäftes nicht vertraut und auch die Kaufmannschaft verwendet den Ausdruck gar oft in einem anderen Sinne als nach dem Handelsgesetzbuch. Die gesetzlichen Bestimmungen kennen übrigens auch Geschäfte, die mit dem Kommissionsgeschäft gewisse Aehnlichkeiten aufweisen, aber ganz anders als diese gewertet werden müssen. Demnach soll im folgenden das Wesentliche dessen dargestellt werden, was unter Kommissionsgeschäft in jenem Sinne zu verstehen sei.

Zunächst ist Kommissionär nur ein Kaufmann; wenn also jemand einer eleganten Dame, die angeblich in Kreisen wohlhabender Leute verkehrt, ein Sammelstück »in Kommission« gibt, erwartend, daß diese das Stück vorteilhaft werde verkaufen können, so ist dies von vornherein kein Kommissionsgeschäft, sobald jene Dame nicht gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. In Betracht kommt also nur der wirkliche Kaufmann, der Kunst- oder Antiquitätenhändler.

Dieser hat, sobald er das Gut zum Zwecke des kommissionellen Verkaufes übernommen, das Geschäft im Interesse des Auftraggebers auszuführen. Er verkauft in eigenem Namen, aber für Rechnung des Kommittenten. Er muß diesem die bezügliche Nachricht zukommen lassen, die Ausführung des Auftrages sofort anzeigen, sodann Rechenschaft geben. Kredit einzuräumen, ist er nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt (da ein anderer Handelsbrauch bei Geschäften der in Rede stehenden Art wohl als ausgeschlossen zu gelten hat). Wurde seitens des Auftraggebers ein bestimmter Preis festgesetzt, gelingt es aber dem Kommissionär, einen höheren Preis zu erzielen, so kommt auch der Mehrbetrag dem Auftraggeber zu. Der Kommissionär hat sich mit der Provision und dem Ersatz der Barauslagen (z. B. für Annoncen) zu begnügen. Der Auftraggeber bleibt bis zu dem Verkaufe seitens des Kommissionärs Eigentümer des Gutes; er kann sein Eigentumsrecht geltend machen, wenn auch über das Vermögen des Kommissionärs der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist. Wurde der Gegenstand — mit Zustimmung des Auftraggebers — gegen Kredit verkauft, so hat der Auftraggeber auch in den eben genannten Fällen Anspruch darauf, daß die Forderung aus dem Verkaufsgeschäft ihm übertragen werde.

Auch strafrechtlich ist der Eigentümer des Gutes geschützt. Dem Kommissionär ist das Gut wie der einkassierte Gegenwert anvertraut; im Falle des Mißbrauches macht sich der Kommissionär der Veruntreuung schuldig.

Bei dem Kommissionsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches spielt der »Selbsteintritt« eine große Rolle: Der Kommissionär kann selbst als Käufer auftreten. Dies gilt aber nur für den Fall, als es sich um Waren handelt, die einen Markt- oder Börsepreis haben. Da dies bei Kunstgegenständen oder Antiquitäten natürlich nicht zutrifft, darf der Kunsthändler nicht ohne weiters den Standpunkt einnehmen, er habe das Gut zu dem angegebenen Limit selbst gekauft; eine solche Haltung ist mit dem Wesen des geschilderten Kommissionsgeschäftes nicht vereinbar.

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Kommissionsgeschäft vorliege, die erwähnten Rechtssätze also Anwendung finden, ist insbesondere zu beachten, ob etwa die Vereinbarung getroffen worden ist, daß der Kommissionär den Mehrbetrag über eine bestimmte Summe hinaus für sich behalten dürfe. Ein solcher Vertrag ist zwar statthaft, nimmt aber der Vereinbarung den Charakter eines Kommissionsgeschäftes.

Das Kommissionsgeschäft beruht auf Treu und Glauben. Zur Illustration diene nachstehender Fall, der, streng genommen, nicht ein eigentliches Kommissionsgeschäft betraf, aber auch dieses in das richtige Licht stellt:

Eine Frau hatte einem Kunsthändler eine